

Satzung der Bürgerselbsthilfe Silberdisteln Kronberg e.V. (BSK)

(verabschiedet am 20. März 2013)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Bürgerselbsthilfe Silberdisteln Kronberg e.V. (BSK).
2. Er hat seinen Sitz in Kronberg im Taunus und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Unterstützung von Personen in Verrichtung des täglichen Lebens. Die Personen müssen zum Personenkreis des § 53 der Abgabenordnung gehören.
2. Die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Besuchsdienst bei alten oder hilfsbedürftigen Personen,
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger,
 - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
 - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
 - e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt,
 - f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen,
 - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
 - h) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare zur Qualitätsverbesserung der angebotenen Hilfeleistungen,
 - i) Veranstaltungen und regelmäßige, öffentlich zugängliche Treffen u.a. zum Zwecke der Förderung und Verwirklichung der Vereinsziele, insbesondere zur Entwicklung eines sozialen Netzwerkes der Mitglieder.
3. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Ziele durch die aktiven Mitglieder. Sie unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern Zeitpunkte, die nach geleistetem Zeitaufwand vergeben werden. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Zeitpunkte dürfen ausschließlich für Zwecke i.S.d. § 2 Nr.2 der Satzung eingelöst werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle Personen, die über die BSK Hilfe geben und in Anspruch nehmen wollen, müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Mitglieder können werden:
 - a) alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in Kronberg haben und die Ziele des Vereins befürworten und unterstützen.
 - b) alle juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
 - c) Personen, die nicht in Kronberg wohnen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt, oder trotz Mahnung seit einem Jahr keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, Hilfeleistungen nach §2, Abs. 2, Buchstaben a bis f zu beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Die Mitglieder sind aufgerufen, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
3. Der Jahresbeitrag je Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig und bis zum 31. März desselben Jahres zahlbar. Die Änderung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Veränderungen ihrer Daten mitzuteilen, die für die Vereinsverwaltung erforderlich sind, z.B. Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung.

5. Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung, seine Telefonnummer und E-Mailadresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Satzung der Bürgerselbsthilfe Silberdisteln Kronberg e.V. (BSK)

(verabschiedet am 20. März 2013)

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter (Nichtmitglieder) geschützt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Wahl, Bestätigung und Abwahl von Beisitzern,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über den Investitions- und Wirtschaftsplan,
 - h) Beratung über Stand und Planung der Arbeit,
 - i) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - l) Erlass einer Geschäftsordnung,
 - m) Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - n) endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
4. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen sind.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
7. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den vier Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes und bis zu sechs gewählten Beisitzern.
- 9.2 Der erweiterte Vorstand leitet den Verein gemeinschaftlich unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung des ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie der in der GO des Vorstandes vereinbarten Aufgabenverteilung.
- 9.3 Der Verein wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, von denen eines ein Vorsitzender sein muss, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 9.4 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
erstem Vorsitzenden, zweitem Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer
- 9.5 Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden hat vor der Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers in je einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Wahl findet per Akklamation, auf Antrag geheim statt.
- 9.6 Die Beisitzer werden auf Vorschlag des amtierenden geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Sie kann eigene Vorschläge machen. Die Beisitzer nehmen aufgrund ihrer Fachkompetenz besondere Aufgaben im Verein wahr, z.B. für Mitgliederbetreuung, Zentrale, Frühstück, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit.
- 9.7 Sofern ein Beisitzer während der Amtszeit ausscheidet oder die Ernennung eines zusätzlichen Beisitzers erforderlich ist, kann der erweiterte Vorstand einen oder mehrere Beisitzer ernennen. Diese müssen von der folgenden Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des erweiterten Vorstandes bestätigt werden.
- 9.8 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 9.9 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt, sofern sie das Amt nicht vorher niederlegen.

§ 10 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzung der Bürgerselbsthilfe Silberdisteln Kronberg e.V. (BSK)

(verabschiedet am 20. März 2013)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kronberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S. des § 2, Nr. 1 und 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kronberg im Taunus, den 20. März 2013

[File: BSK-Satzung vom 2013-03-20](#)